

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu den Geschäftsbedürfnissen der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Göttingen**Beschluss des Rates vom 18.02.2022****1. Allgemeines**

Soweit in dieser Richtlinie gebildete Gruppen nicht gesondert erwähnt werden, gelten die zu den Ratsfraktionen gemachten Ausführungen entsprechend.

Die Ratsfraktionen erhalten auf der Grundlage des § 57 Abs. 3 NKomVG Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung („Geschäftsbedürfnisse“). Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzusetzen. Ein Anspruch auf Ersatz sämtlicher Aufwendungen besteht nicht.

Bei möglicher Neubildung oder Auflösung von Gruppen und Ratsfraktionen gehen alle Rechte und Pflichten aus dieser Richtlinie auf die neu gebildeten Teile des Rates gem. § 57 Abs. 1 NKomVG nach Ablauf des Kalendermonats über, in dem diese Neubildung vollzogen wurde.

2. Finanzielle Leistungen an die Ratsfraktionen

Die Zuwendungen an die Ratsfraktionen werden im Haushalt der Stadt Göttingen bereitgestellt.

Die Ermittlung der Höhe der Zuwendungen richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

Danach erhalten die Ratsfraktionen

- a) für jedes Mitglied einen jährlichen, gleichhohen „Pro Kopf“ - Betrag.
- b) Zusätzlich erhalten die Ratsfraktionen mit 5 oder weniger Mitgliedern, zum finanziellen Ausgleich einen Sockelbetrag.

Die zukünftig jeweils aktuellen, vom Verwaltungsausschuss zu beschließenden Anpassungen/Beträge sind diesen Richtlinien als Anlage I beigefügt.

Die Zahlungen erfolgen in monatlichen, gleichhohen Abschlägen. Gesondert beantragte Aufwendungen nach Ziff. 3 werden schnellstmöglich nach Antragstellung ausgezahlt.

3. Räume und Büroausstattung für Geschäftsstellen

Den Ratsfraktionen werden Geschäftsräume im Neuen Rathaus zur Verfügung gestellt.

Die entstehenden Raumkosten trägt zurzeit das Referat der Oberbürgermeisterin (*Interne Verrechnung*)

Für Sitzungen der Ratsfraktionen werden diesen nach Bedarf unentgeltlich Sitzungsräume innerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten im Neuen Rathaus zur Verfügung gestellt.

Die Grundausstattung der im Neuen Rathaus eingerichteten Büros der Ratsfraktionen mit Büromöbeln erfolgt einmalig im Hausstandard.

Den Fraktionen wird einmalig eine PC-Grundausstattung (PC, Monitor, Drucker, Scanner) mit den bei der Stadtverwaltung Göttingen standardmäßig genutzten Betriebssystemen, Software, etc. zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus benötigte Hard- und Software haben die Ratsfraktionen aus den Erstattungen für ihre Geschäftsbedürfnisse - vgl. Ziffer 2 - zu entrichten.

Die Beschaffung erfolgt im Allgemeinen durch die städtische IT-Abteilung.

Die Kosten in Höhe von bis zu 1.500,- EUR können auf Antrag der Ratsfraktionen in max. 5 gleichhohen Darlehensraten jährlich beglichen werden.

Eine Verrechnung mit monatlichen Erstattungen ist nach Absprache möglich.

In dem letzten Jahr einer Ratswahlperiode sind noch vorhandene Restdarlehen komplett auszugleichen.

Die Ratsfraktionen haben eine Inventarliste über die genutzte Ausstattung anzulegen und ggfls. zu aktualisieren.

Eine Durchschrift - auch bei Veränderungen - ist dem Referat für Ratsangelegenheiten zuzuleiten.

4. Mittelverwendung

Folgende Aufwendungen dürfen aus den Zuwendungen bestritten werden:

- angemessene Personalkosten für die Beschäftigung von Fraktionsmitarbeiter/innen
- Erstattung außerhalb der regulären Arbeitszeiten für Fraktionsmitarbeiter/innen zur Betreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr entstandene Kinderbetreuungskosten (Einzelnachweis erforderlich)
- Anschaffung von Büromöbeln und -maschinen sowie deren Wartung, soweit nicht in Nr. 3 enthalten.
- Bürobedarf
- Porto-, Telefon- und Telefaxgebühren
- Fachliteratur, Zeitschriften, Zeitungen
- Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen
- Durchführung von Tagungen und Vortragsveranstaltungen zur Fortbildung der Fraktionsmitglieder
- Öffentlichkeitsarbeit für die Ratsfraktion
In den Rahmen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit fällt, wenn die Ratsfraktionen ihre Politik, ihre Maßnahmen und Vorhaben sowie die künftig zu lösenden Fragen der Öffentlichkeit darlegen und erläutern. Dies kann z.B. durch die Herausgabe von Presserklärungen, durch Pressekonferenzen, Informationsveranstaltungen oder eigene Publikationen erfolgen. Der Inhalt der Öffentlichkeitsarbeit muss schwerpunktmäßig auf dem informatorischen Aspekt liegen. Zur Abgrenzung gegenüber der unzulässigen Parteienwerbung muss bei allen Maßnahmen die Urheberschaft der Ratsfraktion eindeutig erkennbar sein.
- Durchführung von Fraktionssitzungen
Hierunter fallen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Fraktionssitzungen anfallen, z.B. die Bewirtung von notwendig anwesenden Gästen oder die Zuziehung von Referenten und Sachverständigen einschließlich Fahrt-, Übernachtungskosten und Honorare für Dritte (z.B. für Referenten/-innen bei eigenen Veranstaltungen, Berater/-innen, etc.) sofern es der Fraktionsarbeit dient.

Auswärtige Sitzungen aus besonderen Anlässen sind grundsätzlich zulässig, ggf. auch die Zahlung von Raummieten.

- Fortbildungs-, Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten der Fraktionsmitglieder und der Fraktionsmitarbeiter/innen, soweit die Reise unmittelbar der Erfüllung der kommunalverfassungsrechtlichen Aufgaben der Ratsfraktion dient (z. B. Fortbildungsveranstaltungen des DiFU, Klausurtagungen zu anstehenden kommunalpolitischen Themen, die nicht in Göttingen abgehalten werden können, usw.) und insgesamt angemessen sind.

In begründeten Einzelfällen, die hiervon nicht erfasst sind oder deren Zuordnung nicht möglich erscheint, können nach Prüfung durch die Stadtverwaltung Göttingen weitere Ausgaben bewilligt bzw. entstandene notwendige Aufwendungen erstattet werden.

Dabei besteht kein Anspruch auf Vollkostenerstattung. Vorhersehbare Ausgaben sollen vor Eingehung einer Verbindlichkeit bei der Stadt zur Bewilligung angemeldet werden.

Die bereitgestellten Mittel dürfen insbesondere **nicht** verwendet werden für:

- Ersatz von Aufwendungen, die einzelnen Fraktionsmitgliedern entstehen und die bereits durch Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Fahrkostenersatz oder Ersatz des Verdienstaufschlags abschließend in der Entschädigungssatzung geregelt sind.
- Verfügungsmittel der/des Fraktionsvorsitzenden, aus denen Arbeitsessen, kleinere Geschenke, Telefongebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden sollen.
- Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder ähnliche Funktionszulagen, da diese nach dem NKomVG und der Entschädigungssatzung nicht vorgesehen sind.
- Bewirtung von Fraktionsmitgliedern
- Geschenke an Fraktionsmitglieder und an Dritte
- Teilnahme an Parteiveranstaltungen
- Allgemeine Bildungsreisen
- Spenden
- Jegliche Art von Parteienfinanzierung, Wahlkampf u.ä.

5. Buchführung und Rechnungslegung, Verwendungsnachweis

Die Ratsfraktionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen (Verwendungsnachweis). Die Rechnung muss grundsätzlich jeweils ein Haushaltsjahr (Kalenderjahr) umfassen und auch eine Übersicht über einzelne Ausgabepositionen umfassen. Zu Beginn einer Ratswahlperiode ist eine vierzehn Monate umfassender Verwendungsnachweis (1.11 bis 31.12. des Folgejahres) ausreichend.

Bei Auflösung einer Ratsfraktion ist der Verwendungsnachweis zum Auflösungszeitpunkt zu erstellen.

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen ist innerhalb von **drei Monaten** nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. des in Abs. 1 genannten Termins durch Vorlage eines **Sachberichts**, eines **Verwendungsnachweises verbunden mit einer Erklärung der oder des Vorsitzenden über die bestimmungsgemäße Verwendung der Haushalts- und Sachmittel** nachzuweisen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben, gegliedert nach wesentlichen Aufwandsarten, summarisch auszuweisen.

Der Verwendungsnachweis ist entsprechend dem als Anlage II beigefügten Muster zu erstellen und der Oberbürgermeisterin zuzuleiten. Der Verwendungsnachweis und die Rechnungsbelege der Ratsfraktionen unterliegen der Prüfung durch das Referat der Oberbürgermeisterin und ggfls. einer überörtlichen Prüfung.

Belege sind beizufügen und bis zur letzten Prüfung nach Ablauf der jeweiligen Ratswahlperiode aufzubewahren.

Zuwendungen, die am Jahresende nicht verausgabt sind oder für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann sind der Stadt Göttingen innerhalb von **drei Monaten** nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. des in Abs. 1 genannten Termins zu erstatten.

Zu Beginn einer Ratswahlperiode sind die Verwendungen der Monate November/Dezember gemeinsam mit dem folgenden Haushaltsjahr nachzuweisen. (= 14 Monate)

Eine Übertragung nicht verbrauchter Mittel, die bereits durch Bestellungen oder Aufträge gebunden sind, ist ausführlich zu begründen.

Eine Übertragung ist nur innerhalb einer Ratswahlperiode zulässig.

6. Auflösung und Fortbestand der Ratsfraktion

a) Eine Fraktion ist aufgelöst

- mit dem Ende einer Ratswahlperiode oder
- mit dem Wegfall der Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 NKomVG (mindestens zwei Mitglieder).

Nach Ablauf einer Ratswahlperiode oder bei vorzeitiger Auflösung einer Ratsfraktion sind die nicht verbrauchten Zuwendungen vollständig an den städtischen Haushalt zurückzuführen. Sachmittel und Vermögenswerte der Ratsfraktionen, die aus Zuschussmitteln angeschafft wurden, gehen in das Eigentum der Stadt Göttingen über. Die von der Stadt Göttingen zur Verfügung gestellten Sachmittel sind zurückzugeben. Die vollständige Abwicklung der Auflösung einer Ratsfraktion ist innerhalb von 3 Monaten zu realisieren.

b) Abweichend von a) gehen Sachmittel und Vermögenswerte von den zum Ablauf der Ratswahlperiode bestehenden Ratsfraktionen gegebenenfalls an die sich in der folgenden Ratswahlperiode aus Ratsmitgliedern derselben Parteien bzw. Wählergruppen bildenden Ratsfraktionen über.

Entsprechendes gilt für eigenes Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften.

c) Eine Haftung der Stadt Göttingen für Fraktionsverbindlichkeiten besteht nicht.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt jeweils für eine gesamte Ratswahlperiode, beginnend ab 01.03.2022.

Anlage IGrundlage für die Ermittlung der Erstattungen für die Geschäftsbedürfnisse der Ratsfraktionen**I. Ermittlung der Zuwendungshöhe****Schritt 1:**

Gem. Beschluss des Rates vom 18.02.2022 ist bis auf weiteres folgendes „Modell“ anzuwenden (Stand: 2022).

Betrag pro Mitglied:

Jedem Mitglied einer Ratsfraktion/-gruppe wird ein Betrag in Höhe von **9.850,00 €** jährlich gewährt.

Sockelbetrag:

Zusätzlich wird den Ratsfraktionen/-gruppen mit 5 oder weniger Mitgliedern zum finanziellen Ausgleich ein einmaliger Sockelbetrag in Höhe von **6.000,00 €** jährlich gewährt.

Schritt 2:

Der ermittelte Betrag wird in 12 gleichhohen Teilen an die Ratsfraktion/-gruppen überwiesen.

II. Besonderheit (vgl. Ziffer 3 der Richtlinien)

Nach Absprache mit den Ratsfraktionen/-gruppen wird im Bedarfsfall von der jährlichen Leistung ein ggfls. vorher für den Erwerb von PC-Hard- und Software ermittelter oder vereinbarter Teilbetrag abgezogen (max. 1.500 EUR; fünf gleichhohe „Darlehensraten“).